

- 1. Allgemeines**
- 2. Verfahren**
 - 2.1 Maßnahme Integrationsfachkraft (IFK)**
 - 2.1.1 Eignungsfeststellung**
 - 2.1.2 Prüfung Erwerbsfähigkeit**
 - 2.2 Maßnahme Fachkraft Leistungsgewährung**
- 3. Ergebnis der DRV-Prüfung**
 - 3.1 Rentenanspruch nicht gegeben**
 - 3.1.1 volle Erwerbsfähigkeit / teilweise Erwerbsunfähigkeit**
 - 3.1.2 volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer**
 - 3.1.3 volle erwerbsunfähig auf Dauer**
 - 3.2 Rentenanspruch gegeben**
 - 3.2.1 volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer**
 - 3.2.2 volle erwerbsunfähig auf Dauer**
- 4. Bestandsfälle**

1. Allgemeines

Grundlage für eine rechtmäßige Leistungserbringung durch den SGB II-Leistungsträger ist die Erwerbsfähigkeit. Ausnahme bildet hier lediglich die Konstellation, wenn eine erwerbsunfähige Person mit weiteren erwerbsfähigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) zusammenlebt.

Demzufolge ist, sofern entsprechende Erkenntnisse für eine Erwerbsunfähigkeit bzw. eine fehlende Eignung vorliegen, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

2. Verfahren

Wird von hier die Erwerbsunfähigkeit bzw. eine fehlende Eignung eines Kunden/einer Kundin festgestellt, wurde bisher eine amtsärztliche Untersuchung eingeleitet.

Es ist zu beachten, dass nicht jede (schwerwiegende) Krankheit automatisch zu einer Prüfung der Erwerbsfähigkeit führen muss. Die IFK können im Rahmen einer Eignungsfeststellung über die bit gGmbH feststellen lassen, inwiefern die Kundin/der Kunde eine anderweitige Tätigkeit ausüben kann.

Die Abgrenzung zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit hat dabei sehr sorgfältig zu erfolgen, um ein Hin- und Herschieben der Kundinnen und Kunden zwischen einzelnen Leistungsträgern und Begutachtungsstellen zu vermeiden.

2.1 Maßnahme Integrationsfachkraft (IFK)

Bei erkennbaren gesundheitlichen Einschränkungen ist die Eignungsfeststellung von der Prüfung der Erwerbsfähigkeit abzugrenzen.

2.1.1 Eignungsfeststellung

Gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 32 SGB III sollen ärztliche Gutachten zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit bei jugendlichen und erwachsenen erwerbsfähigen Personen durchgeführt werden, sofern gesundheitliche vermittlungsrelevante Hemmnisse dies erforderlich machen.

Eine Feststellung von Leistungsfähigkeit und Eignung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person über die bit gGmbH ist immer dann angezeigt, wenn diese zwar schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen geltend macht, jedoch zu vermuten ist, dass sie grundsätzlich weiterhin im Stande ist, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

Das kann bspw. der Fall sein, wenn es Hinweise gibt, dass

- die Person im Hinblick auf die Anforderungen der vorgesehenen Tätigkeit nicht ausreichend belastbar ist,
- eine schwerwiegende Leistungseinschränkung vorliegt, welche die Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich mindert,
- sich ggf. integrationsrelevante schwerwiegende körperliche/ geistige/ psychische Leistungseinschränkungen ergeben,
- die Leistungsfähigkeit für eine geplante oder noch laufende Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung/Bildungsmaßnahme nicht auszureichen scheint,
- so schwere Leistungseinschränkungen vorliegen, dass eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließlich unter besonderen Voraussetzungen möglich ist,
- dauerhafte (unfallbedingte) Leistungseinschränkungen gegeben oder
- wenn ein neueres DRV Gutachten eine Erwerbsfähigkeit über 3 Stunden bescheinigt.

Die Einleitung der Eignungsfeststellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit dem Kunden oder der Kundin.

2.1.2 Prüfung Erwerbsfähigkeit

Bestehen bei der IFK **begründete** Anhaltspunkte dafür, dass ein Arbeitsuchender/eine Arbeitsuchende länger als 6 Monate nicht erwerbsfähig sein wird, ersucht sie den für den Arbeitsuchenden/die Arbeitsuchende zuständigen Rentenversicherungsträger, eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit abzugeben.

Anhaltspunkte sind vor allem dann begründet, wenn für die betroffene Person Hinweise

- zu extrem hohen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit,
- auf sehr schwere Erkrankungen, die möglicherweise auch einen Grad der Behinderung zur Folge haben,
- zu bereits vorliegenden ärztlichen Gutachten oder Befunden behandelnder Ärzte oder
- zu krankheitsbedingten Kündigungen und sich anschließenden ständigen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

vorliegen.

Die Hinweise müssen so schwerwiegend sein, dass die Vermutung nahe liegt, dass die Person länger als sechs Monate nicht in der Lage sein wird, mehr als drei Stunden am Tag auf dem normalen Arbeitsmarkt berufstätig zu sein.

Das unter diesem Punkt (2.1.2) beschriebene Verfahren ist durch die IFK auf dem Reiter „Dokumentation“ festzuhalten.

Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit dem Kunden oder der Kundin. Hierbei ist der Kurzantrag auf SGB XII Leistungen direkt aufzunehmen. Von postalischen Überstellungen der nachgenannten Vordrucke an die Betroffenen ist abzusehen. BEGRÜNDETE Ausnahmefälle sind im Vorfeld mit der Teamleitung abzuklären.

Die Unterschrift der Partnerin / des Partners ist nur in den Fällen, in denen bei beiden Partnern von einer Erwerbsminderung ausgegangen wird, notwendig.

Hierzu ist der nachfolgende Vordruck zu verwenden:



SGBXII Antrag für
JC.doc

Der Vordruck ist in AKDN-Aktiv_Kunde_Übergang SGBXII hinterlegt.

Der eingehende Kurzantrag SGB XII-Leistungen ist zwingend mit einem Eingangsstempel zu versehen, da sich hieraus der Beginn der Erstattungspflicht des SGB XII-Leistungsträgers nach dem 4. Kapitel SGB XII ergibt.

Darüber hinaus ist durch die zuständige IFK eine Stellungnahme zu fertigen.

In die Stellungnahme sind u. a. aufzunehmen:

- AU-Zeiten,
- Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen,
- ärztliche Gutachten,
- Befunde,
- Krankheitsbedingte Kündigungen.

Die Stellungnahme ist so ausführlich wie möglich zu fassen, da sie die Grundlage für die Entscheidung des SGBXII-Trägers bildet.

Hierzu ist der nachfolgende Vordruck zu verwenden:



Stellungnahme.docx

Der Vordruck ist in AKDN-Aktiv_Kunde_Übergang SGBXII hinterlegt.

Im Rahmen der Stellungnahme ist der Gesundheitsfragebogen-DRV einzuholen.

Hierzu ist der nachfolgende Vordruck zu verwenden:



Gesundheitsfragebo
gen DRV

Der Vordruck ist in AKDN-Aktiv_Kunde_Übergang SGBXII hinterlegt.

Des Weiteren ist der nachfolgende Selbsteinschätzungsbogen der DRV aufzunehmen (siehe Link):

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/pdf/R0215.pdf?__blob=publicationFile&v=17

Darüber hinaus ist eine Schweigepflichtentbindung (Einverständniserklärung) einzuholen:



Schweigepflichtentbindung

Der Vordruck ist in AKDN-Aktiv_Kunde_Übergang SGBXII hinterlegt.

Zusätzlich ist die „Anfrage wegen Zuständigkeit“ auszufüllen:



Anfrage wegen
Zuständigkeit

Der Vordruck ist in AKDN-Aktiv_Kunde_Übergang SGBXII hinterlegt.

Der Eingang der ausgehändigten Unterlagen und des Kurzantrags auf SGB XII - Leistungen ist mit Wvl. 4 Wochen zu überwachen.

Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen ist zu veranlassen:

Der Laufzettel, der SGB XII – Kurzantrag und ein verschlossener Umschlag, der folgenden Unterlagen enthält:

- Stellungnahme,
- Gesundheitsfragebogen,
- Selbsteinschätzungsbogen,
- Schweigepflichtentbindung (Einverständniserklärung)
- Vordruck „Anfrage wegen Zuständigkeit“,

sind der zuständigen Fachkraft Leistungsgewährung zu übergeben.



Laufzettel

Der Vordruck ist in AKDN-Aktiv_Kunde_Übergang SGBXII hinterlegt.

2.2 Maßnahme Fachkraft Leistungsgewährung

Durch die Fachkraft Leistungsgewährung ist zeitnah nachfolgendes zu veranlassen:

- A) Der Kunde/die Kundin ist zur Beantragung einer Rente wegen Erwerbsminderung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) aufzufordern. Hierfür ist der Vordruck aus AKDN („Uebergang_SGB XII – Aufforderung_Rente“) zu nutzen. Die Beantragung ist mittels Wiedervorlage (Fristsetzung gemäß Anschreiben) nachzuhalten. Sollte die Kundin/der Kunde trotz Erinnerung der Aufforderung nicht nachkommen, hat eine Beantragung von Amts wegen (§ 5 SGB II) zu erfolgen.



Aufforderung Rente

- B) Die SGB II-Leistungen sind nicht einzustellen. Eine Kopie des SGB XII - Antrages ist zur Akte zu nehmen.
- C) Gleichzeitig ist eine Zuständigkeitsprüfung (Abgrenzung SGB II ↔ SGB XII) beim SGB XII-Leistungsträger, Ressort 201.22, Herrn Schröder, einzuleiten.

Hierzu ist der nachfolgende Vordruck aus AKDN („Uebergang_SGB XII – Anfrage_201“) zu verwenden.

Eine Vorabübersendung des Vordrucks per Fax kann entfallen, da bereits durch die hiesige Kenntnis zur Erwerbsunfähigkeit eine mögliche Erstattungspflicht des SGB XII-Leistungsträger begründet wird.



Anfrage 201

Der Anfrage sind die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen:

- Der Kurzantrag SGB XII – Leistungen (Kopie zur Leistungsakte)
- der durch die IFK übergebene verschlossene Umschlag
- Leistungsakte (nur bei Einzel-BG)

Die Rücksendung der Akte von 201.22 ist mittels Wiedervorlage nachzuhalten (siehe Fristsetzung im Anschreiben an 201.22)

- C1) Erkennt der SGBXII-Träger seine Zuständigkeit an, ist der Vorgang zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen. Der Erstattungsanspruch ist gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger ab Kenntnisnahme (Ausgabedatum Kurzantrag) zu realisieren.

Ggf. wird zeitgleich ein Erstattungsanspruch seitens des SGB XII-Leistungsträgers für den Fall angemeldet, dass sich aus der DRV-Prüfung ergibt, dass die Kundin/der Kunde nach wie vor SGB II-Leistungsberechtigt ist. Eine zwischenzeitliche Zuständigkeit des SGB XII-Leistungsträgers war somit nicht gegeben. Die Aufwendungen (ohne KV/PV) sind somit zu erstatten.

Gegenüber der DRV ist der Erstattungsanspruch, wie bisher, mittels des Vordrucks aus AKDN Ordner: Uebergang_SGB XII => Anmeldung_EA_Rente 104) entsprechend anzumelden.

- C2) Sollte der SGBXII-Träger Zweifel an der Erwerbsunfähigkeit haben, hat er einen, **begründeten** Widerspruch gemäß § 44a SGBII einzulegen. Um die Zuständigkeit sodann zweifelsfrei klären zu können, wird nunmehr gem. § 44a SGB II die DRV eingeschaltet. Hierzu ist der Vordruck aus AKDN (Uebergang_SGB XII – Anforderung_Gutachten_DRV“) zu nutzen.



Anforderung
Gutachten DRV

Hierzu sind der DRV durch die Leistungsgewährung nachfolgende Originalunterlagen zu übersenden (Kopien zur Leistungsakte):

- Widerspruch des SGB XII-Leistungsträgers
- Stellungnahme der IFK, Gesundheitsfragebogen, Selbsteinschätzungsbogen, Schweigepflichtentbindung (Einverständniserklärung) in verschlossenem Umschlag
- (Bereits vorliegendes Gutachten sofern vorhanden (siehe Punkt 4 Bestandsfälle)
- Erstattungsanspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung. Hierzu ist der Vordruck aus AKDN (Ordner: Uebergang_SGB XII => Anmeldung_EA_Rente_44a“) zu nutzen.



Anmeldung EA Rente
§44

Seitens der DRV erfolgt nun die Prüfung eines Rentenanspruchs anhand der versicherungstechnischen Voraussetzungen.

3. Ergebnis der DRV-Prüfung

Das Ergebnis des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers ist sowohl für die Jobcenter Wuppertal AöR als auch für den SGB XII-Leistungsträger bindend. Hieraus ergibt sich auch die Zuständigkeit des Leistungsträgers.

Seitens der DRV wird die nachfolgende Bescheinigung (Muster) genutzt:



Musterbescheinigung
DRV

3.1 Rentenanspruch nicht gegeben

Sollte festgestellt werden, dass **kein Rentenanspruch** besteht, wird seitens der DRV eine Begutachtung zur Erwerbsfähigkeit gemäß § 109 SGB VI durchgeführt.

Kann eine Entscheidung aufgrund der übersandten Unterlagen zweifelsfrei erfolgen, wird durch die DRV nach Aktenlage entschieden.

Sollte dieses nicht der Fall sein, erfolgt eine persönliche Begutachtung in der Ärztlichen Untersuchungsstelle der DRV in Wuppertal, Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal.

Das Ergebnis der Begutachtung wird durch die DRV schriftlich mitgeteilt.

Gegebenenfalls anfallende Kosten für die Begutachtung werden aus dem Verwaltungshaushalt der Jobcenter Wuppertal AöR bezahlt. Eingehende Rechnungen sind an das Referat Finanzen und Controlling (865.07) zu übersenden. Hierzu ist der Vordruck aus AKDN (Uebergang_SGB XII – Kostenübernahme_JBC_07) zu nutzen.



Kostenübernahme
JBC.07

Als Ergebnis sind nachfolgende Konstellationen möglich:

3.1.1 Volle Erwerbsfähigkeit / teilweise Erwerbsunfähigkeit

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsfähigkeit oder eine teilweise Erwerbsunfähigkeit festgestellt werden, verbleibt der Kunde/die Kundin im SGB II-Leistungsbezug.

3.1.2 Volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer

Hierbei sind zwei Konstellationen möglich:

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer, vorliegen, besteht nur in den Fällen, wo mindestens **eine weitere erwerbsfähige Person** zur BG gehört, ein weiterer SGB II-Leistungsanspruch (Sozialgeld).

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer, vorliegen und **keine weitere erwerbsfähige Person** zur BG gehören, besteht kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- Der Vorgang ist zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen.
- Sollte die Einstellung im Zeitraum „Tag des Eingabeschusses“ bis „2 Tage vor Eingabeschluss“ erfolgen, ist zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges eine telefonische Information an 201.22 erforderlich (Frau Niklaus Tel.: 4435 oder Herr Schröder Tel.: 2245, ggf. in Vertretung Herr Vormstein Tel.: 2506). Von dort wird die zukünftig zuständige SGB XII-Sachbearbeitung informiert.
Der Kunde/die Kundin ist an den SGB XII-Leistungsträger zu verweisen. Der erforderliche SGB XII-Leistungsantrag wurde, wie unter Punkt 2.2 (A) beschrieben, bereits gestellt.
- Die IFK ist zu informieren.
- Das Gutachten der DRV ist dem SGB XII-Leistungsträger zur Verfügung zu stellen.
- Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist ab Beginn der vollen Erwerbsminderung (Datum im Schreiben DRV), frühestens jedoch ab dem Ausgabedatum SGB XII-Kurzantrages (Vordruck: AKDN-Ordner: Uebergang_SGB XII => „Erstattungsanspruch_SGBXII_Bezifferung“).
KV/PV-Beiträge sind nicht zu beziffern, da sie nicht erstattungsfähig sind (Entscheidung des BSG vom 25.09.14, (B 8 SO 6/13 R).

3.1.3 Volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vorliegen, besteht für die erwerbsunfähige Person kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- Für die erwerbsunfähige Person sind die Leistungen zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen. Sollte keine weitere erwerbsfähige Person in der BG verbleiben, ist der gesamte Vorgang einzustellen.
- Sollte die Einstellung im Zeitraum „Tag des Eingabeschusses“ bis „2 Tage vor Eingabeschluss“ erfolgen, ist zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges eine telefonische Information an 201.22 erforderlich (Frau Niklaus Tel.: 4435 oder Herr Schröder Tel.: 2245, ggf. in Vertretung Herr Vormstein Tel.: 2506). Von dort wird die zukünftig zuständige SGB XII-Sachbearbeitung informiert.
- Der Kunde/die Kundin ist an den SGB XII-Leistungsträger zu verweisen. Der erforderliche SGB XII-Leistungsantrag wurde, wie unter Punkt 2.2 (C) beschrieben, bereits gestellt.
- Die IFK ist zu informieren.
- Das Gutachten der DRV ist dem SGB XII-Leistungsträger zur Verfügung zu stellen.
- Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ist ab dem 1. des Monats zu realisieren, zu dem die volle Erwerbsminderung seitens der DRV festgestellt wurde. (Datum im Schreiben DRV), frühestens jedoch ab dem 1. des Monats, in dem der Kurzantrag auf SGB XII-Leistungen aufgenommen wurde (Vordruck: AKDN-Ordner: Uebergang_SGB XII => „Erstattungsanspruch_SGBXII_Bezifferung“).
KV/PV-Beiträge sind nicht zu beziffern, da sie nicht erstattungsfähig sind (Entscheidung des BSG vom 25.09.14, (B 8 SO 6/13 R).

3.2 Rentenanspruch gegeben

Sollte festgestellt werden, dass ein Rentenanspruch möglich ist, wird seitens der DRV eine Begutachtung aufgrund der Rentenanspruchstellung durchgeführt.

Als Ergebnis sind nachfolgende Konstellationen möglich:

3.2.1 Volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer

Hierbei sind zwei Konstellationen möglich:

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer, vorliegen, besteht nur in den Fällen, wo mindestens **eine weitere erwerbsfähige Person** zur BG gehört, ein weiterer SGB II-Leistungsanspruch (Sozialgeld).

Wurde im Vorfeld die Zuständigkeit durch den SGB XII-Leistungsträger anerkannt, so hat eine Bezifferung gegenüber der DRV gemäß § 104 SGB X zu erfolgen.

Wurde im Vorfeld die Zuständigkeit durch den SGB XII-Leistungsträger abgelehnt und somit ein Widerspruchsverfahren eröffnet, so hat eine Bezifferung gegenüber der DRV gemäß § 103 SGB X zu erfolgen:

- Die Bezifferung des Rentenanspruchs gegenüber der DRV hat gemäß Rentenbescheid zu erfolgen (Vordruck: AKDN-Ordner: Uebergang_SGB XII => „Bezifferung Rente 103_104“). Der Vordruck gilt sowohl für die Bezifferung nach § 103 SGB X, als auch nach 104 SGB X.
- Die laufende Rente ist auf den SGB II-Leistungsanspruch (Sozialgeld) anzurechnen.

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate, jedoch nicht auf Dauer, vorliegen und keine weitere erwerbsfähige Person zur BG gehören, besteht kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- Der Vorgang ist zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen.
- Sollte die Einstellung im Zeitraum „Tag des Eingabeschusses“ bis „2 Tage vor Eingabeschluss“ erfolgen, ist zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges eine telefonische Information an 201.22 erforderlich (Frau Niklaus Tel.: 4435 oder Herr Schröder Tel.: 2245, ggf. in Vertretung Herr Vormstein Tel.: 2506). Von dort wird die zukünftig zuständige SGB XII-Sachbearbeitung informiert.
- Der Kunde/die Kundin ist an den SGB XII-Leistungsträger zu verweisen. Der erforderliche SGB XII-Leistungsantrag wurde, wie unter Punkt 2.2 (C) beschrieben, bereits gestellt.
- Die IFK ist zu informieren.
- Das Gutachten der DRV ist dem SGB XII-Leistungsträger zur Verfügung zu stellen.
- Die Bezifferung des Rentenanspruchs gegenüber der DRV hat gemäß Rentenbescheid zu erfolgen. (Vordruck: AKDN-Ordner: Uebergang_SGB XII => „Bezifferung Rente 103_104“).
- Sollten die von hier erbrachten Leistungen vollumfänglich erstattet werden, kommt kein weiterer Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger in Betracht.
Sollte jedoch ein unbefriedigter Restbetrag (ohne KV/PV) aus der Bezifferung des Rentenanspruchs verbleiben, so ist ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger ab Ausgabedatum des SGB XII-Kurzantrages vom Ressort 201.22 zu realisieren.

3.2.2 Volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

Sollte im Ergebnis eine volle Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vorliegen, besteht für die erwerbsunfähige Person kein weiterer SGB II-Leistungsanspruch.

- Für die erwerbsunfähige Person sind die Leistungen zum nächstmöglichen Monatsersten einzustellen. Sollte keine weitere erwerbsfähige Person in der BG verbleiben, ist der gesamte Vorgang einzustellen.
- Sollte die Einstellung im Zeitraum „Tag des Eingabeschusses“ bis „2 Tage vor Eingabeschluss“ erfolgen, ist zur Sicherstellung eines reibungslosen Überganges eine telefonische Information an 201.22 erforderlich (Frau Niklaus Tel.: 4435 oder Herr Schröder Tel.: 2245, ggf. in Vertretung Herr Vormstein Tel.: 2506). Von dort wird die zukünftig zuständige SGB XII-Sachbearbeitung informiert.
- Der Kunde/die Kundin ist an den SGB XII-Leistungsträger zu verweisen. Der erforderliche SGB XII-Leistungsantrag wurde, wie unter Punkt 2.2 (C) beschrieben, bereits gestellt.
- Die IFK ist zu informieren.
- Das Gutachten der DRV ist dem SGB XII-Leistungsträger zur Verfügung zu stellen.
- Die Bezifferung des Rentenanspruchs gegenüber der DRV hat gemäß Rentenbescheid zu erfolgen (Vordruck: AKDN-Ordner: Uebergang_SGB XII => „Bezifferung Rente 103_104“).
- Sollten die von hier erbrachten Leistungen vollumfänglich erstattet werden, kommt kein weiterer Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB XII-Leistungsträger in Betracht.
Sollte jedoch ein unbefriedigter Restbetrag (ohne KV/PV) aus der Bezifferung des Rentenanspruchs verbleiben, so ist ein Erstattungsanspruch gegenüber dem SGB

XII-Leistungsträger ab dem 1. des Monats zu realisieren, ab dem die Rente bewilligt wurde und gleichzeitig ein SGB XII-Kurzantrag aufgenommen wurde oder, ab dem 1. des Monats in dem der SGB XII-Kurzantrag aufgenommen wurde, wenn die Rente für weitere zurückliegende Monate gewährt wird.

4. Bestandsfälle

Sofern noch Bestandsfälle vorliegen ist wie folgt zu Verfahren:

Unter den Bestandsfällen sind die Fälle zu subsumieren, zu denen bereits ein Gutachten der bit gGmbH vorliegt bzw. das Gutachten bereits beauftragt wurde, jedoch noch nicht vorliegt. In diesen Fällen kann der Auftrag bei der Bit zurückgezogen werden.

Das unter Punkt 2 beschriebene Verfahren ist vollumfänglich anzuwenden. Sollte das Gutachten der biT-gGmbH bereits vorliegen, so ist dieses bei der Einschaltung der DRV mit zu übersenden (im verschlossenen Umschlag).

Sollte die DRV im Rahmen der Begutachtung zu einem anderen Ergebnis kommen, als ein bisheriges Gutachten (z.B. biT-gGmbH), so wird der Jobcenter Wuppertal AöR seitens der DRV die Möglichkeit zu einer Äußerung eingeräumt.

Hierzu ist durch die Integrationsfachkraft zu prüfen, ob der Entscheidungsvorschlag der DRV offenkundig falsch sein könnte. Die vorliegenden Erkenntnisse sind sodann der DRV zu übersenden.

Sollten keine Erkenntnisse vorliegen, so ist auch dieser der DRV mitzuteilen.

Im Auftrag

Justus-Lohrmann
FBL FB 4

Degener
FBL FB 3

Verteiler:

- Vorstand, FB JBC.2, FB JBC.3, FB JBC.4, JBC.08, FBL Ressort 201.2